

Fritjof Haft
12.9.2009

Xinnovations 2009 - Wirtschaftsforum E-Justice - Themenbereich
Akte & Archiv - Impulsstatement: Von der Papier- zur digitalen
Akte - Kurzfassung

Seit der Erfindung der Schrift hat es eine Reihe von Paradigmenwechseln gegeben, die jeweils geistesgeschichtlich mit teils großen Umwälzungen verbunden waren.

Im Gemeinen Recht galt der Schriftlichkeitsgrundsatz („quod non est in actis, non est in mundo“), der mit gravierenden Mängeln verbunden war. Im Jahre 1879 wurde durch die Reichsjustizgesetze der Mündlichkeitsgrundsatz eingeführt. Er gilt bis heute in allen Verfahrensordnungen - theoretisch. Denn schon zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts wurden Ausnahmen zugelassen, die inzwischen die Regel sind. Gleichwohl sollten wir bedenken: Die Papierakte ist nicht das Maß aller Dinge.

Inzwischen ist nicht nur eine Papierflut entstanden, die schon längst nicht mehr zu bändigen ist. Vielmehr haben wir es heute zunehmend auch mit elektronischen Dateien zu tun. Bei Korruptionsverfahren, in die große Unternehmen verwickelt sind, müssen Beweismitteldateien im Umfang von Terabyte (1 Terabyte = 1.000 Gigabyte = entsprechend ca 2 Mio Blatt Papier) ausgewertet werden. Die großen internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bieten Forensic & Dispute Services an und sind erfolgreich dabei, den Anwälten (auch) dieses lukrative Gebiet wegzunehmen.

E-Justice bietet die Chance, die Ursachen dieser Fehlentwicklung zu bekämpfen. Dabei zeichnet sich ein Paradigmenwechsel auch im Recht ab. Er wird dazu führen, daß künftig nicht mehr die „Akte“ mit dem „Dokument“ als kleinster Einheit Grundlage der Verfahren sein wird, sondern die „Information“, die IT-gestützt über eine „Struktur“ zu erschließen ist (nähere Informationen zum Folgenden unter www.normfall.de) .

Eine Struktur kann beispielsweise aus Elementen (Chunks) bestehen, die hierarchisch in einem Baum (Outliner) angeordnet sind und als Schlüssel zu angeordneten Informationseinheiten in Texten (Strings) dient. Die folgende Abbildung 1 verdeutlicht dies.

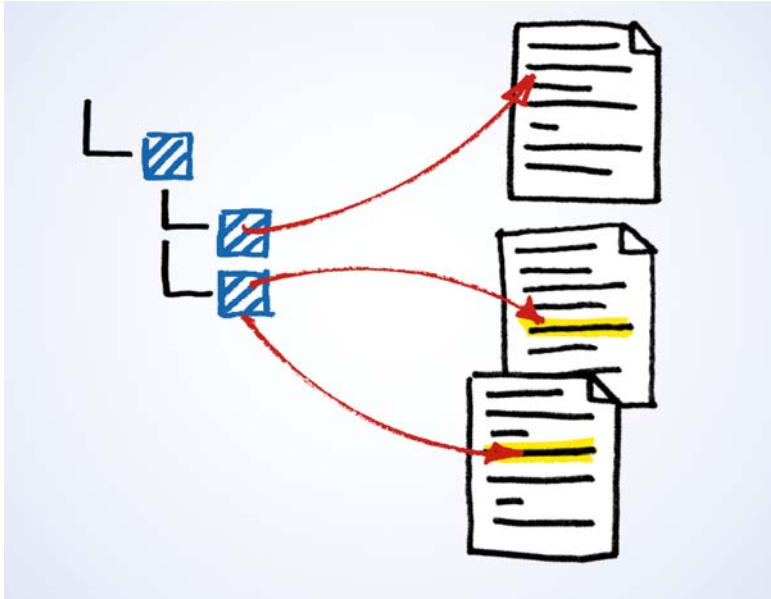


Abb. 1 Outliner aus Chunks und Anbindung von Strings in Textdateien.

Auf diese Weise können komplexe Gegenstände strukturiert werden. Die Struktur sollte in beliebig komplexer und dabei zugleich flexibler Form entsprechend den individuellen Bedürfnissen des Anwenders gebildet werden können. Eine Festlegung auf spezielle Module z. B. für Straf- oder Zivilrecht, erscheint nicht sinnvoll, da jeder Jurist auf seine Weise strukturiert. Der Outliner ist also universell einsetzbar.

Auch sehr umfangreiche Dokumente und Dokumentensammlungen können textstellengenau den Chunks schnell und einfach per Mausklick zugeordnet werden. (Natürlich können auch die Dokumentenanfänge angebunden werden.)

Die Anbindung extern gespeicherter Dateien erfolgt über Verknüpfungen, so daß die Dateien nur einmal, und zwar blockweise, erfaßt und gespeichert zu werden brauchen.

Bei den Anbindungen gibt es drei Möglichkeiten, die miteinander auch kombiniert werden können.

Zum einen können an einen Chunk mehrere Strings (in beliebig vielen Dateien) abgebunden werden. Abb. 2 macht dies anschaulich.

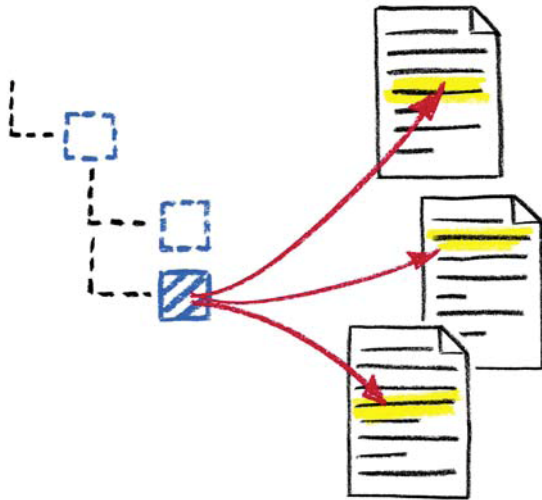


Abb. 2: Ein Chunk - mehrere Strings

Zum anderen können mehrere Chunks mit ein- und demselben String verbunden werden. Abb. 3 macht dies anschaulich.

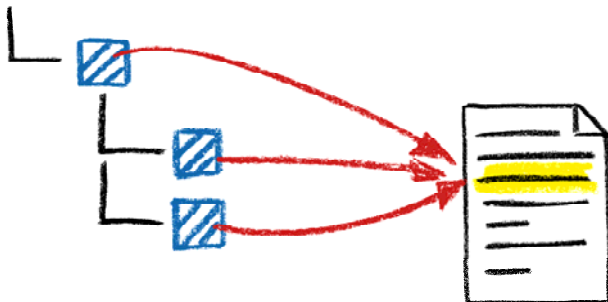


Abb. 3 Mehrere Chunks - ein String.

Schließlich erscheint für die Anwendung der Relationstechnik die Möglichkeit sinnvoll, einen Chunk mit mehreren „Tracks“ (Kolumnen, Spalten) verbinden zu können. Abb. 4 macht dies anschaulich.

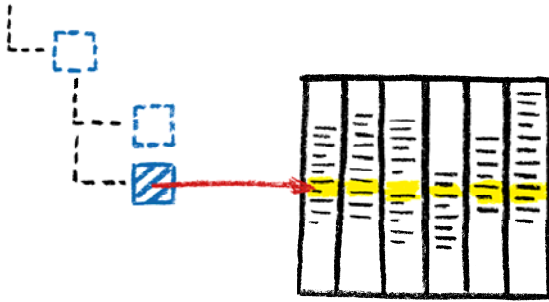


Abb. 4: Ein Chunk - mehrere Tracks

Die skizzierte Technik steht am Beginn einer Entwicklung, in deren weiterem Verlauf die Strings in juristischen Texten in vieldimensionalen Entscheidungsregeln formal repräsentiert werden können, so daß typologisches Denken anstelle des begrifflichen Denkens erfaßt werden kann. In Rahmen von Forschungsarbeiten zur Künstlichen Intelligenz wurde beispielsweise der hochabstrakte Rechtsbegriff der „angemessenen“ Wartezeit im Tatbestand des Unterlaubten Entfernen vom Unfallort, § 142 StGB, anhand einer Auswertung von Gerichtsurteilen analysiert. Die Analyse ergab, daß (mindestens) 11 Kriterien eine Rolle spielten. Abbildung 5 zeigt dies.

Angemessenheit“ der Wartezeit in § 142 StGB Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Kriterien

- (1) FS = Fremdschaden (Art und Höhe)
- (2) FE = Feststellungserwartung (Wahrscheinlichkeit, dass mit dem Erscheinen feststellungsbereiter Personen zu rechnen ist)
- (3) TZ = Tageszeit
- (4) UO = Unfallort
- (5) VD = Verkehrsdichte
- (6) AF = Auffälligkeit des Unfalls (optisch, akustisch)
- (7) WT = Wochentag (Werktag oder Feiertag)
- (8) FH = Feststellungsfördernde Hinterlassung oder Aktivitäten
- (9) SR = Schwierigkeit der Sach- und/ oder Rechtslage
- (10) JW = Jahreszeit/ Witterung (günstig, ungünstig)
- (11) EG = Entfernungsgrund

Abb.5 - Kriterien bei § 142 StGB.

In den ausgewerteten Gerichtsentscheidungen traten die Kriterien in unterschiedlicher Konstellation und Häufigkeit auf, wobei regelmäßig nur einige Kriterien mit jeweils unterschiedlicher Gewichtung behandelt wurden. Daraus ergab sich eine Systemregel, die mit jedem neuen Fall stabiler wird, und die es erlaubt, neue Fälle anhand der vorhandenen Fälle zu beurteilen, wobei die neuen Fälle ihrerseits in das System eingehen

und dessen Stabilität erhöhen. In der verbalen Sprache kann diese Regel nicht ausgedrückt werden. Sie existiert aber im Kopf eines erfahrenen Strafrjuristen. Wir nennen sie Judiz. Abbildung 6 verdeutlicht diese Systemregel.

```

The induced rule for state 'beisp' is:
[Wartezeit]
  <38 : [Feststellungserwartung]
    0 : [Art_u_Hoehe_d_Fremdschadens]
      1 : [Wochentag]
        0 : [Tageszeit]
          0 : => ( unangemessen, GOAL )
          1 : => ( unangemessen, GOAL )
          2 : [Wartezeit]
            <15 : => ( unangemessen, GOAL )
            >=15 : => ( angemessen, GOAL )
          3 : [Unfallort]
            0 : => ( unangemessen, GOAL )
            1 : => ( unangemessen, GOAL )
            2 : [Wartezeit]
              <15 : => ( unangemessen, GOAL )
              >=15 : => ( angemessen, GOAL )
            3 : => ( unangemessen, GOAL )
          2 : => ( unangemessen, GOAL )
          3 : => ( unangemessen, GOAL )
        2 : [Wartezeit]
          <13 : => ( unangemessen, GOAL )
          >=13 : => ( angemessen, GOAL )
          4 : => ( unangemessen, GOAL )
          5 : => ( unangemessen, GOAL )
      1 : [Wartezeit]
        <5 : => ( unangemessen, GOAL )
        >=5 : => ( angemessen, GOAL )
        2 : => ( unangemessen, GOAL )
    >=38 : => ( angemessen, GOAL )
\ The induced rule has 10 test nodes and 19 leaf nodes.

```

Abb. 6 Systemregel zu § 142 StGB

Diese wenigen Andeutungen mögen den derzeitigen Paradigmenwechsel beim Umgang mit juristischen Texten sichtbar machen. Es ist sehr erfreulich, daß Xinnovations diese Thematik aufgegriffen hat. Die folgenden Referate mögen zeigen, wie konkret und wie praxisnah E-Justice bereits ist.